

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und
Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung)
der Stadt Dülmen vom 19.12.1997 ^{*)}**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 (KAG) Abwassergebühren. Abwässer sind Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühr (Benutzungsgebühr) abgewälzt.

(3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

(4) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2

Gebührenarten / Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Kleineinleitungen bemessen sich

1.1 bei Schmutzwasser nach der Menge der Abwässer, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird (Schmutzwassermenge).

1.2 bei Niederschlagswasser nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Als angeschlossene bebaute Fläche gilt die überbaute Fläche des Grundstücks. Dies sind die Grundflächen der Gebäude einschl. Außentreppe n zzgl. der durch Dachüberstände, Vordächer, Balkone, Garagen, Carports u. ä. überbauten Flächen.

Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Stellplätze, Parkplätze, Terrassen, Straßen, Wege, Lagerflächen usw.), die mit Beton Asphalt, Platten, Pflaster oder anderem wasserundurchlässigem Material versehen

^{*)} in der Fassung der XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2018; in Kraft ab 01.01.2019

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen

sind und von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt (über öffentliche oder private Straßenflächen) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

1.3 bei den Kleineinleitern gemäß § 65 LWG nach der Zahl der Einleitungen.

(2) Schmutzwasser

2.1 Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

2.2 Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für das Anschlussjahr die Gebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben. Für die zwei folgenden Kalenderjahre wird der Wasserverbrauch des auf das Anschlussjahr folgenden Jahres zugrunde gelegt. In diesem Falle ist die Stadt berechtigt, für diesen Zeitraum zunächst eine Vorauszahlung zu erheben, die später abgerechnet wird.

2.3 Für auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermengen kann innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der nicht abgeleitete Verbrauch angefallen ist, eine Gebührenermäßigung beantragt werden. Der erforderliche Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die der städt. Abwasseranlage angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch geeichte und wenn möglich von der Stadt plombierte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Auch die Kosten für das Plombieren hat der Antragsteller zu tragen.

Die Messvorrichtungen müssen von der Stadt als zulässig anerkannt sein; sie werden von der Stadt überwacht.

2.4 Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag, der innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen ist, um 9 cbm/Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der zugrunde zu legenden Großvieheinheit ist der Viehbestand am Tage der Zustellung des Heranziehungsbescheides. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2.2 und 2.3.

2.5 Anträgen auf Abzug von Wassermengen gemäß Abs. 2.3 und 2.4 dieses Paragraphen wird nur insofern entsprochen, als sichergestellt ist, dass mindestens eine Gebühr erhoben wird, die dem Abs. 2.6 Buchst. b) dieses Paragraphen entspricht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die dem Kanal nicht zugeführten Wassermengen durch entsprechende Messvorrichtungen nachgewiesen sind.

2.6 Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen (Ziffer 2.2) werden wie folgt ermittelt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung (Stadtwerke):

die durch Wassermesser ermittelte Verbrauchsmenge;

b) für die Wassermenge aus anderen, z. B. eigenen Versorgungsanlagen:

die von dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund eines prüfungsfähigen Nachweises mitzuteilende Verbrauchsmenge. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr im Bedarfsfall überwacht werden. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Pflicht nicht nach oder funktioniert der Wassermesser nicht einwandfrei, so wird eine pauschale Wassermenge von 45 cbm pro Person und Jahr (Frischwasserverbrauch

^{*)} in der Fassung der XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2018; in Kraft ab 01.01.2019

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen

pro Person und Jahr bei gleichartigen Anschlüssen) zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die am 20.09. des dem Veranlagungsjahr voraufgehenden Jahres auf dem Grundstück untergebrachte bzw. gemeldete Personenzahl.

(3) Niederschlagswassergebühr

3.1 Gebührenmaßstab für das Niederschlagswasser ist der Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

3.2 Der Gebührenpflichtige hat bei der Ermittlung der für ihn maßgebenden bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen mitzuwirken und Veränderungen innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Veränderung eingetreten ist, schriftlich anzuzeigen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Veränderungen in der Größe der maßgebenden Grundstücksfläche werden vom ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die in Satz 1 genannte Anzeigefrist nicht eingehalten, ermäßigt sich die Gebühr ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats.

Sofern Gebührenpflichtige keine oder nur unvollständige Angaben machen, ist das Abwasserwerk der Stadt berechtigt, eine Schätzung der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen vorzunehmen.

3.3 Von Flächen, von denen Niederschlagswasser dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf oder auf dem Grundstück versickert oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr.

Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. Waschwasser, WC-Spülung) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Für den Nachweis der Wassermenge gilt Abs. 2.6 b) entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Flächen, deren auftretendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert.

(4) Grund-, Drainage- und Kühlwasser

4.1 Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4.2 Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die nach Ziffer 4.1 ermittelten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m²) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,810 m³ pro m² für die Berechnung zugrundegelegt.

4.3 Die Gebühr für jeden Quadratmeter beträgt dem in § 3 Buchstabe b) genannten Satz.

(5) Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner der Grundstücke, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergegangenen Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des jeweiligen Veranlagungsbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

^{*)} in der Fassung der XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2018; in Kraft ab 01.01.2019

§ 3

Gebührensatz für Abwasser und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter | 2,26 Euro |
| b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter | 0,73 Euro |

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner (§ 2 Abs. 4) ab Januar 1997 = 17,90 Euro.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Gebühren

- 1.1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, oder ab dem auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 1.2 Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 1.3 Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2) Umlage der Kleineinleiterabgabe

- 2.1 Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- 2.3 Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Grundstücks, von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

^{*)} in der Fassung der XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2018; in Kraft ab 01.01.2019

d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Diese Verpflichtungen gelten auch für den Fall, dass ein neuer Gebührenmaßstab (z. B. flächenbezogener Maßstab zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr) eingeführt wird.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 ff. Grundsteuergesetz).

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW 1960 S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW 1980 S. 510 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1981 in der Fassung der XV. Änderung vom 20. Dezember 1996 außer Kraft.

^{*)} in der Fassung der XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2018; in Kraft ab 01.01.2019